

Anzeigender:

Name, Vorname: _____ Datum: _____

Straße, Ort: _____

Empfänger:

**An den Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
65326 Aarbergen**

**Tel: 06120-2739, -31
Fax: -2744**

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen / Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern an.

Das Verbrennen wird auf folgendem Grundstück vorgenommen:

Lage: _____
(Ortsteil / Straßen-, Wege oder Flurbezeichnung, Beschreibung)

Größe des Grundstücks: _____ **m², Nutzungsart:** _____

Art des Abfalls: _____
(loses Stroh, dürres Reisig, etc.)

Verbrennungstag/-zeitraum: _____

Zu entsprechend zuverlässigen Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen) mache ich folgende Angaben:

(Name, Straße, Wohnort, Telefonnummer)

(Name, Straße, Wohnort, Telefonnummer)

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige **KEINE** Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt.

Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Aarbergen, _____

(Unterschrift)

Nachfolgendes ist von der örtlichen Ordnungsbehörde auszufüllen

Die Ordnungsbehörde hat diese Anzeige rechtzeitig erhalten und verpflichtet sich, diese umgehend an u. g. Verteiler weiterzuleiten.

Für evtl. Rückfragen ist die Ordnungsbehörde unter o. g. Telefonnummern erreichbar.

**Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

Im Auftrag:

Dienstsiegel

Verteiler: 1. Polizeistation Bad Schwalbach, 2. Gemeindebrandinspektor, 3. OT-Wehrführer

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

1. Allgemeines

Die in den §§ 2-5 der o. g. Verordnung genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich- oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) **Verrotten**
- b) **Liegenlassen**
- c) **Einbringen in den Boden**
- d) **Kompostieren**

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3. Die in Nr. 2. genannten Abfälle dürfen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Folgende Mindestabstände zu den versch. Objekten sind einzuhalten:

mind. 100 m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen,

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art,

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze,

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,

mind. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

5. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter von Montag-Freitag, in der Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr und samstags von 08:00 – 12:00 Uhr, unter ständiger Aufsicht zweier zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

6. Für forstliche Abfälle und Abfälle aus Rebkulturen und Obstanlagen gelten besondere Bestimmungen.

7. Die umseitige Anzeige, über das Verbrennen ist rechtzeitig, d. h. in der Regel mind. 2 Werktage vor Beginn abzugeben (Eingang bei der Ordnungsbehörde).

8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die v. g. Verordnung können mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet werden.